



Richtlinien zur Förderung der rationellen Energienutzung und erneuerbarer Energieträger der Einwohnergemeinde Oberägeri

8. März 2010



751.3 RICHTLINIEN ZUR FÖRDERUNG DER RATIONELLEN ENERGIENUTZUNG UND ERNEUERBARER ENERGIETRÄGER

INHALTSVERZEICHNIS

| | | |
|------------|---|----------|
| I | Allgemeine Bestimmungen | 2 |
| Art. 1 | Zweck und Geltungsbereich | 2 |
| II | Förderbeiträge | 2 |
| Art. 2 | Kriterien | 2 |
| Art. 3 | Beiträge | 2 |
| Art. 4 | Solarthermische Anlagen | 2 |
| Art. 5 | Anlagen zur Erzeugung von Elektrizität aus erneuerbarer Energie (Photovoltaik) | 3 |
| Art. 6 | Anlagen zur Nutzung von erneuerbarer Energie (Holz und Abwärme) zur Beheizung und Wassererwärmung | 3 |
| Art. 7 | Gemeindlicher Beitrag | 3 |
| Art. 8 | Energieberatung | 3 |
| Art. 9 | Aktionen, Information, Beratung | 3 |
| Art. 10 | Finanzierung | 3 |
| Art. 11 | Beitragszusicherung | 3 |
| III | Öffentlichkeitsarbeit | 4 |
| Art. 12 | Kommunikation | 4 |
| IV | Schlussbestimmungen | 4 |
| Art. 13 | Vollzug | 4 |
| Art. 14 | Inkrafttreten | 4 |
| | Anhang | 5 |
| | Stichwortverzeichnis | 6 |

RICHTLINIEN ZUR FÖRDERUNG DER RATIONELLEN ENERGIENUTZUNG UND ERNEUERBARER ENERGIETRÄGER

(vom 8. März 2010)

Der Gemeinderat Oberägeri erlässt, gestützt auf § 84 des Gemeindegesetzes und unter Einbezug des Energieleitbilds der Einwohnergemeinde Oberägeri, folgende Richtlinien:

I Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Zweck und Geltungsbereich

¹ Diese Richtlinien bezwecken:

- a. Massnahmen zur Reduktion und zur Effizienzsteigerung des Energieeinsatzes
- b. Massnahmen zur Förderung erneuerbarer Energien
- c. Massnahmen zur Information der Bevölkerung zur effizienten Nutzung von Energie

² Zu diesen Zwecken werden finanzielle Leistungen als Förderbeiträge ausgerichtet, Förderprogramme und Aktionen durchgeführt oder unterstützt, sowie Information und Beratung angeboten.

³ Ausgenommen von der finanziellen Unterstützung sind öffentliche Gebäude und Anlagen (von Bund, Kanton, Gemeinde), sowie von öffentlich-rechtlichen Körperschaften und Anstalten, sowie Unternehmungen, die durch die öffentliche Hand geführt werden.

⁴ Diese Richtlinien gelten für Förderungsmassnahmen auf dem Gebiet der Einwohnergemeinde Oberägeri. Massgebend ist der Zeitpunkt der Gesuchseingabe.

II Förderbeiträge

Art. 2 Kriterien

Die Kriterien für die Förderbeiträge werden von der Projektgruppe Label Energiestadt ausgearbeitet und werden vom Gemeinderat als Anhang zu diesen Richtlinien genehmigt.

Art. 3 Beiträge

¹ Die Festlegung der Beitragssätze für die Förderung erfolgt nach Antrag der Projektgruppe Label Energiestadt ebenfalls durch den Gemeinderat. Beiträge unter CHF 1'000.-- werden nicht ausbezahlt.

² Die Festlegung der Förderbeiträge richtet sich nach dem Grundsatz, dass die Beiträge zusammen mit allfälligen Leistungen von Bund, Kanton oder privaten Organisationen, welche ebenfalls Fördermittel gewähren, den Anteil von 25 % der Investitionskosten nicht übersteigen dürfen.

³ Es werden keine Beiträge ausgerichtet, wenn die gewählte Lösung bereits wirtschaftlich ist oder gesetzlich vorgeschrieben ist.

⁴ Förderbeiträge bei bestehenden Bauten stützen sich auf die Ergebnisse eines ausgewiesenen Energieberaters auf Grundlage des Gebäudeausweises des Kantons (GEAK).

Art. 4 Solarthermische Anlagen

Die Errichtung von solarthermischen Anlagen für die Wärmeerzeugung (Wassererwärmung und Heizungsunterstützung) wird in bestehenden Bauten und Neubauten mit einem Beitrag pro Quadratmeter (m²) Kollektorfläche unterstützt (Anhang). Beim Ersatz bestehender Anlagen wird nur für die zusätzlich installierte Kollektorfläche ein Förderbeitrag geleistet. Anlagen, die bereits einen kantonalen Beitrag erhalten, bekommen keine finanzielle gemeindliche Unterstützung mehr.

Art. 5 Anlagen zur Erzeugung von Elektrizität aus erneuerbarer Energie (Photovoltaik)

Für die Elektrizitätserzeugung mit Solaranlagen (Photovoltaik) werden Förderbeiträge entsprechend der installierten Leistung zugesprochen (Anhang). Beim Ersatz bestehender Anlagen wird nur für die zusätzlich installierte Leistung ein Förderbeitrag geleistet. Es werden Anlagen auf Neu- und Altbauten finanziell entschädigt.

Art. 6 Anlagen zur Nutzung von erneuerbarer Energie (Holz und Abwärme) zur Beheizung und Wassererwärmung

Für die Nutzung erneuerbarer Energie in bestehenden Bauten und Neubauten werden Förderbeiträge gewährt, sofern die neu installierte Heizleistung nicht über 50 Watt / pro Quadratmeter Energiebezugsfläche liegt. Dies betrifft namentlich Holzenergie (Holzschnitzelheizungen, Holzpelletsanlagen oder Stückguteheizungen) oder die Abwärmenutzung (ausschliesslich Kanalisationsabwärme oder Abwärme aus gewerblichen und industriellen Prozessen). Wärmepumpen werden sowohl bei Neubauten wie bei Gebäudeerneuerungen nicht unterstützt.

Art. 7 Gemeindlicher Beitrag

Der gemeindliche Beitrag beträgt maximal CHF 10'000.--. Dies gilt bei Neubauten pro Baugesuch (Einzelbebauung oder Arealbebauung) und bei bestehenden Bauten pro Gebäude oder Anlage. Ausserordentliche Leistungen können mit einem zusätzlichen Beitrag unterstützt werden.

Art. 8 Energieberatung

Vor der Einreichung eines Baugesuchs sowie eines Gesuchs um Energieförderbeiträge wird dem Bauherrn empfohlen, die Energieberatung in Anspruch zu nehmen.

Art. 9 Aktionen, Information, Beratung

Kommunikative Massnahmen, welche dem Zweck dieser Richtlinien dienen, können durch finanzielle Beiträge unterstützt werden. Die Beiträge werden durch den Leiter der Bau- und Sicherheitsabteilung individuell festgelegt.

Art. 10 Finanzierung

Zur Finanzierung der Energieförderbeiträge nach Artikel 2 wird jährlich ein Betrag in das Budget aufgenommen. Mit der Genehmigung des ordentlichen Gemeindebudgets an der Gemeindeversammlung wird jeweils auch die Summe für die Energieförderbeiträge vom Souverän bewilligt.

Art. 11 Beitragszusicherung

¹ Gesuche um Beiträge nach Artikel 2 dieser Richtlinien müssen der Bau- und Sicherheitsabteilung der Einwohnergemeinde Oberägeri vor Baubeginn der Anlage eingereicht werden. Sie werden durch den Projektleiter Umwelt geprüft. Bei Bedarf prüft eine externe Fachstelle diese Gesuche.

² Ein Rechtsanspruch auf Zusicherung von Beiträgen besteht nur im Rahmen des bewilligten Budgets.

³ Die Beitragszusage verfällt, wenn die Inbetriebsetzung nicht innert 18 Monaten nach der Beitragszusicherung erfolgt. Wird ein Projekt nicht oder nicht in der angegebenen Art oder Zeit ausgeführt, ist die Gemeinde Oberägeri umgehend zu benachrichtigen.

⁴ Der Förderbeitrag für Anlagen und Bauten wird nur an die Anlagenbesitzerin oder den Anlagebesitzer, bzw. die Bauherrschaft, ausbezahlt.

⁵ Beiträge, die durch falsche oder irreführende Angaben erwirkt wurden, sind mit Zins zurückzuerstatten.

III Öffentlichkeitsarbeit

Art. 12 Kommunikation

Der Projektleiter Umwelt und der Medienbeauftragte informieren die Bevölkerung im Auftrag des Gemeinderates über Energiefragen im Allgemeinen, Förderbeiträge und über Aktionen. Geförderte Projekte können durch die Gemeinde in der Kommunikationsarbeit erwähnt werden.

IV Schlussbestimmungen

Art. 13 Vollzug

Der Gemeinderat Oberägeri vollzieht diese Richtlinien. Mit der Ausführung wird die Bau- und Sicherheitsabteilung beauftragt.

Art. 14 Inkrafttreten

Diese neu revidierten Richtlinien treten per 1. Januar 2011 in Kraft.

Genehmigt vom Gemeinderat an der Sitzung vom 8. März 2010.

6315 Oberägeri, 8. März 2010

GEMEINDERAT OBERÄGERI

Der Präsident: Pius Meier

Der Schreiber: Jürg Meier

ANHANG

Beiträge zur Förderung der rationellen Energienutzung und erneuerbarer Energieträger

| Anlagentyp | Förderbeitrag |
|------------|---------------|
|------------|---------------|

Solarthermische Anlagen:

Selektiv verglaste Sonnenkollektoren

(Faktor 1.0)

| | |
|--------------|--------------------------------------|
| CHF 1'000.-- | Pauschalbeitrag |
| + CHF 300.-- | / pro m ² Kollektorfläche |

Vakuümrohren-Kollektoren (Faktor 1.3)

| | |
|--------------|--------------------------------------|
| CHF 1'000.-- | Pauschalbeitrag |
| + CHF 390.-- | / pro m ² Kollektorfläche |

Es werden Anlagen für bestehende Bauten und Neubauten unterstützt, falls sie nicht schon Kantons- oder Bundesbeiträge erhalten haben. Die verwendeten Kollektortypen müssen über das SPF-Qualitätslabel oder gleichwertig (ISO 9806-2) verfügen. Kollektoranlagen, welche ausschliesslich der Beheizung von Schwimmbädern dienen, werden nicht unterstützt.

Anlagen zur Erzeugung von Elektrizität aus erneuerbarer Energie (Photovoltaik):

Photovoltaische Solaranlagen

CHF 1'000.-- / pro kW_{Peak} (Spitzenleistung)

Die eingesetzten Panels müssen dem ISPRA Test CEC IRC ESTI Spec 503 (Herstellernachweis), entsprechen. Es werden Anlagen auf Alt- und Neubauten finanziell unterstützt.

Anlagen zur Nutzung von erneuerbarer Energie zur Beheizung und Wassererwärmung:

Unterstützt wird die Nutzung erneuerbarer* Energie oder Wärme, welche auf rationelle und umweltverträgliche Weise produziert wird, sofern die neu installierte Heizleistung nicht über 50 Watt / pro Quadratmeter Energiebezugsfläche liegt. Es sind dies Holzschnitzelheizungen**, Holzpelletsanlagen**, Stückgutheizungen mit Wärmespeicher** oder die Abwärmenutzung.

CHF 20.-- / pro m² Energiebezugsfläche

Wird nur ein Teil des Wärmeenergiebedarfs aus diesen Anlagen gedeckt (bivalente Anlagen), wird der Förderbeitrag entsprechend dem Anteil am gesamten Wärmeenergiebedarf festgelegt. Die Berechnung der Aufteilung des Wärmeenergiebedarfs ist mit dem Gesuch einzureichen.

* Elektrizität gilt in diesem Zusammenhang als nicht erneuerbare Energie.

** Holzheizungen können unterstützt werden, wenn sie den Wärmeenergiebedarf eines Gebäudes zu mindestens 75 % decken. Es werden nur Heizgeräte mit dem Qualitätssiegel «Holzenergie Schweiz» unterstützt.

Wärmepumpen werden sowohl bei Neubauten wie bei Gebäudeerneuerungen nicht unterstützt. Ausserordentliche Leistungen können allerdings mit einem Beitrag honoriert werden.

Genehmigt vom Gemeinderat an der Sitzung vom 8. März 2010.

GEMEINDERAT OBERÄGERI

Der Präsident: Pius Meier

Der Schreiber: Jürg Meier

STICHWORTVERZEICHNIS

| | | | |
|--|---|----------------------------------|---|
| Abwärme | 3 | Gemeindlicher Beitrag | 3 |
| Aktionen, Information, Beratung | 3 | Genehmigt | 4 |
| Anhang | 5 | Holzenergie | 3 |
| Beheizung und Wassererwärmung | 3 | Inkrafttreten | 4 |
| Beiträge unter CHF 1'000.-- | 2 | Investitionskosten | 2 |
| Beitragssätze | 2 | Kriterien | 2 |
| Beitragszusicherung | 3 | Massnahmen | 2 |
| Energieberater | 2 | Öffentlichkeitsarbeit | 4 |
| Energieberatung | 3 | Projektgruppe Label Energiestadt | 2 |
| Erzeugung von Elektrizität aus erneuerbarer Energie | 3 | Solaranlagen (Photovoltaik) | 3 |
| falsche oder irreführende Angaben | 3 | Solarthermische Anlagen | 2 |
| Finanzierung | 3 | Vollzug | 4 |
| Förderbeiträge | 2 | Wärmeerzeugung | 2 |
| GEAK | 2 | Wärmepumpen | 3 |
| | | Zweck und Geltungsbereich | 2 |



**EINWOHNERGEMEINDE
OBERÄGERI**

einwohnergemeinde@oberaegeri.zg.ch
www.oberaegeri.ch